

© momius - Fotolia.com

# Konsolidierung von Rechtstexten in der SozDok – zwei Beispiele im Rahmen von „Open Data“

## 1 Einleitung

### 1.1 „Offene Daten“

Ein neues Schlagwort ist in den letzten Jahren verstärkt in der öffentlichen Verwaltung zu hören: „offene Daten“. Es geht dabei darum, dass Daten der Verwaltung frei nutzbar zur Verfügung gestellt werden, wobei es im Einzelfall möglich ist, Anwendungsregeln festzulegen. Dass dabei nicht von Personendaten die Rede sein kann, ist klar – es geht um Datenaufbereitungen, aus denen nicht mehr auf Einzelpersonen geschlossen werden kann.<sup>1</sup> Die Daten können zur persönlichen Information, aber auch für kommerzielle Zwecke, Datenanwendungen, Appli-

kationen, Visualisierungen etc. genutzt werden. Das Bundeskanzleramt hat dazu im Internet Nutzungsbedingungen angeboten.<sup>2</sup> Dass die Informationen ohne Gewähr und Haftungsansprüche zur Verfügung gestellt werden, liegt ebenfalls auf der Hand. Als Prinzipien von „Open Data“ werden *Vollständigkeit, Primärquellennutzung, zeitnahe Zurverfügungstellung, leichter Zugang, Maschinenlesbarkeit, Diskriminierungsfreiheit, Verwendung offener Standards, Lizenzierung, Dokumentation (Dauerhaftigkeit) und Nutzungskosten* genannt. Diese „10 Gebote“ sind in den „Rahmenbedingungen für „Open Government Data-Plattformen“<sup>3</sup>, einem



**Dir. Dr. Josef Souhrada**  
ist Leiter der Geschäftsbe-  
reiche Recht und Personal  
im Hauptverband der  
österreichischen Sozial-  
versicherungsträger.

<sup>1</sup> Dementsprechend gelten auch hier die Regeln, wonach Angaben über kleine Personengruppen gar nicht mehr behandelt werden dürfen, weil das im Einzelfall einen Rückschluss auf Einzelpersonen ermöglichen könnte. Auch dann, wenn es um die bloße Erfassung von (grundsätzlich nicht personenbezogenen) Statistiken geht, muss genauso wie bei Urteilen, Bescheiden usw. sichergestellt sein, dass keine Rückschlüsse auf schutzwürdige und durch das Grundrecht auf Datenschutz auch geschützte Daten gezogen werden können. Dies hat der Verfassungsgerichtshof mehrfach behandelt, z. B. in seiner Entscheidung VfSlg 12.228. Aus demselben Motiv hat die Datenschutzkommission im Zusammenhang mit einem Projekt betrieblicher Gesundheitsförderung empfohlen, Daten erst dann auszuweisen, wenn zu einer Gruppe von Betroffenen mehr als fünf Personen zu zählen sind (DSK K 213.180/0021-DSK/2013).

<sup>2</sup> Siehe <http://data.gv.at/hetiquette/>. Demnach steht für Open Government Data die Lizenz „Creative Commons Namensnennung 3.0 Österreich (CC BY 3.0 AT)“ zur Verfügung, wonach man Daten vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, kommerziell nutzen sowie Abwandlungen und Bearbeitungen anfertigen darf; der Name des Autors oder Rechteinhabers ist in der in der Lizenz festgelegten Weise zu nennen (diese Lizenz begegnet Internetnutzern immer wieder, nicht zuletzt in der Wikipedia).

<sup>3</sup> <http://reference.e-government.gv.at/Open-Government-Data-1-0-0.2762.0.html>

White Paper des österreichischen E-Governments, näher definiert. Sie sind ein weiterer Schritt einer Entwicklung, die schon vor Jahrzehnten bei der Einführung elektronischer Rechtsdokumentation<sup>4</sup> begann und die als einen der ersten Bereiche *juristische* Arbeitsgebiete wie Rechtstexte, Handelsregister, Firmenbuch, Mahnverfahren der Gerichte etc. umfasste. Nicht alle diese Bereiche entsprechen heute den jeweiligen „Open Government“-Grundsätzen (die es zur Zeit ihrer Einführung noch gar nicht gab), die Entwicklungslinie ist allerdings die gleiche: Öffentliche Angaben sollen dort, wo sie nicht den Einschränkungen der Amtsverschwiegenheit begegnen,<sup>5</sup> breit zugänglich werden, es sollen keine prohibitiven Zugangsregeln oder Kostenschranken aufgestellt werden.

Im Hintergrund steht u. a. der Gedanke, dass Datensammlungen, die aus Steuerzahlungen der Betroffenen finanziert wurden, von diesen Betroffenen dann, wenn deren Inhalte von ihnen weiterverwendet werden könn(t)en, nicht nochmals finanziert, also „doppelt bezahlt“ werden soll(t)en. Das Gegenargument, wonach nicht jeder Steuerzahler die Möglichkeit hätte, die von ihm (mit-)finanzierten Datenbestände für eigene Zwecke zu nutzen und daher eine kostenlose Zurverfügungstellung einer Subvention aus Steuergeldern für die tatsächlichen Nutzer dieser Daten (bzw. deren Markt) gleichkäme, darf freilich auch nicht übersehen werden. Rechtsdatenbanken müssen darauf aber nicht so intensiv eingehen, wie es bei der Nutzung anderer Datenbestände vielleicht notwendig wäre – Rechtstexte gelten allgemein und sollen daher auch allen Betroffenen (den „Normadressaten“) gleichermaßen zugänglich sein. Andererseits kann die öffentliche Stelle natürlich auch keine Haftungen übernehmen, wenn Angaben und Datenbestände weiterverarbeitet werden. Die Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts SozDok und auch die amtlichen Kundmachungen der Sozialversicherungstexte unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) gehören zu dieser Tradition. Mit ihnen wurde bereits vor Jahren, damals unter dem Titel „besserer Zugang zum Recht“, die Linie von Transparenz und Nachvollziehbarkeit verfolgt. Auch das war nicht unumstritten, insbesondere dann, wenn es um die internen Organisationsvorschriften der Sozialversicherung ging (Richtlinien des Hauptverbandes, Dienstordnungen). Die Ent-

wicklung zeigt, dass Einwände dagegen nach dem Motto „Da könnte dann ja jeder nachschauen ...“ nicht gerechtfertigt waren und die Publikation keine nachteiligen Auswirkungen zeitigte, im Gegenteil. Auch die internen Arbeiten werden dadurch unterstützt, dass jederzeit eine aktuelle und weiterverwertbare Textdarstellung zur Verfügung steht. Auf Letzteres wurde schon früh Wert gelegt: Die SozDok liefert ihre Dokumente auch im gut verarbeitbaren RTF-Format, und auch die amtlichen Verlautbarungen der Sozialversicherung unter [www.avsv.at](http://www.avsv.at) werden in mehreren Dateiformaten angeboten: html, rtf und pdf.

Dass sich nunmehr „Open Data“ auch auf Ziffern und nicht nur auf Paragraphen erstreckt und die Anforderung „Maschinenlesbarkeit“ damit eine ganz andere Dimension erhält, bestätigt die für die Rechtsdokumentation in den 1980er und 1990er Jahren getroffenen Entscheidungen. Damals ging es „nur“ darum, Texte auf Büroarbeitsplätzen weiterbearbeitbar anzubieten, nunmehr tritt die automatische Weiterverwendung von Zahlentabellen hinzu. Die Jurist(inn)en sind allerdings nicht dabei stehen geblieben und haben (wohl unbewusst) eine weitere Herausforderung an Datenbestände und deren Offenlegung geschaffen:

Es geht in der Rechtsdokumentation derzeit nicht mehr allein darum, die jeweiligen Rechtstexte aufzubereiten, sondern auch, sie *besser verwendbar* zu machen, somit durch Linksetzung, Verweispflege etc. Möglichkeiten zu generieren, die den Papier-Gesetzblättern verwehrt blieben. Dass es dabei nicht immer angenehme Erlebnisse gibt und eine exakte Aufbereitung von „einfachen“ Gesetztexten auch auf Unklarheiten stoßen kann, zeigt sich an den Themen dieses Beitrags, der auch noch in einem anderen Zusammenhang von Transparenz und öffentlicher Information steht.

## 1.2 „Public Sector Information“ – die PSI-Richtlinie

Regeln über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors gehören seit Jahren zum Europarecht, sie wurden 2013 grundlegend geändert.<sup>6</sup> Generell gilt nach wie vor, dass Dokumente, die von öffentlichen Stellen der Mitgliedstaaten erstellt werden, einen umfassenden, vielfältigen und wertvollen Fundus an Ressourcen bilden, welcher der Wissenswirtschaft zugutekommen kann. Die Richtlinien enthalten einen Mindestbestand, sie



**Mag. Beate Glück** leitet die Rechtsdokumentation SozDok im Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.



**Mag. Martin Zach, LL.M.** ist Fachexperte in der Sektion Sozialversicherung im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

<sup>4</sup> Siehe die Literatur in *Soziale Sicherheit* 2012, S. 511, die bis an den Beginn der 1970er Jahre zurückreicht.

<sup>5</sup> Die Amtsverschwiegenheit umfasst keineswegs „alles“, sondern nur bestimmte, in Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes konkret genannte Zusammenhänge: das Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, das wirtschaftliche Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Vorbereitung einer Entscheidung oder das überwiegende Interesse von Verfahrensparteien.

<sup>6</sup> Re-use of Public Sector Information, Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003, Amtsblatt der Europäischen Union 31. Dezember 2003, L 345/90. Grundlegend geändert durch die Richtlinie 2013/37/EU vom 26. Juni 2013, Amtsblatt L 175 vom 27. Juni 2013, S. 1–8.

Die Diskussion des Fröhsommers 2013 über den Schutz statistischer Daten (Stichwort: Bienen und Pestizide) hat auch in Österreich deutlich gemacht, welches Spannungsverhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftsinteressen besteht.

**Regeln über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors gehören seit Jahren zum Europarecht, sie wurden 2013 grundlegend erweitert. Das Ziel, eine Politik der offenen Daten zu fördern, wird weiter verfolgt.**

sind in Österreich durch die Regeln über die Informationsweiterverwendung ausgeführt.<sup>7</sup> Die Diskussion des Fröhsommers 2013 über den Schutz statistischer Daten (Stichwort: Bienen und Pestizide) hat auch in Österreich deutlich gemacht, welches Spannungsverhältnis zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftsinteressen besteht. Die zuletzt zitierte Richtlinie gibt einen klaren Impuls in Richtung weiterer Öffnung, mit einer Änderung auch des österreichisch-innerstaatlichen Rechts. Über die Weiterverwendung von Informationen wird in den nächsten Monaten zu rechnen sein. Die Richtlinie spricht von einer Politik der Förderung offener Daten, die eine breite Verfügbarkeit und Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors zu privaten oder gewerblichen Zwecken mit minimalen oder keinen rechtlichen, technischen oder finanziellen Beschränkungen möglich macht und den Zugang zu Informationen nicht nur für Wirtschaftsakteure, sondern auch für die Öffentlichkeit fördert. Ziel der Änderung 2013 war es u. a., die Richtlinie 2003/98/EG dahingehend zu ändern, dass sie den Mitgliedstaaten eine eindeutige Verpflichtung auferlegt, alle Dokumente weiterverwendbar zu machen, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen der nationalen Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten eingeschränkt oder ausgeschlossen, und vorbehaltlich der anderen in dieser Richtlinie niedergelegten Ausnahmen.

Diese Politik kann eine wichtige Rolle spielen, wenn es darum geht, neue Dienstleistungen zu entwickeln und damit in weiterer Folge Wirtschaftswachstum und soziales Engagement zu fördern. Die Richtlinienänderung 2013 soll vermeiden, dass unterschiedliche Vorschriften in verschiedenen Mitgliedstaaten als Hemmnis wirken, ein grenzübergreifendes Angebot von Produkten und Dienstleistungen zu schaffen. Das ist dann für Juristen interessant, wenn es „auslandsrelevante“ Rechtslagen zu dokumentieren gilt. Hier ist das Sozialversicherungsrecht mit einer Reihe von internationalen Staatsverträgen, Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union durchaus gefordert – auch

Sozialversicherungslegistik ist keine Insel mehr. Die neue Richtlinie beruht auf dem Ansatz, den Mitgliedstaaten eine eindeutige Verpflichtung aufzuerlegen, „alle Dokumente weiterverwendbar zu machen“, es sei denn, der Zugang ist im Rahmen nationaler Vorschriften aus guten Gründen eingeschränkt. Die Entwicklung geht damit weiter in die Richtung „Alles öffentlich, solange nicht eingeschränkt“ und verlässt die bis in die späten Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts vertretene Linie von „Alles geheim, soweit nicht öffentlich“. Dass damit die Regeln des Urheberrechts nicht ausgehebelt werden sollen, wird auch in der Richtlinie deutlich durch einen Hinweis auf die Berner Übereinkunft erwähnt. Dieses Seitenthema ist für Rechtsdokumentation weitgehend irrelevant, weil schon nach § 7 Abs. 1 UrheberrechtsG Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlässe, Bekanntmachungen und Entscheidungen sowie ausschließlich oder vorwiegend zum amtlichen Gebrauch hergestellte amtliche Werke (darunter fallen auch entsprechende Computerprogramme) keinen urheberrechtlichen Schutz genießen.

Zur Sicherung der Weiterverwendung sollen Dokumente in maschinenlesbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten zugänglich gemacht werden, wobei als „maschinenlesbar“ ein Dateiformat gilt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die Zeichensätze einfach identifizieren, erkennen oder extrahieren können. Dem wird in der Rechtsdokumentation seit Jahren durch die Verwendung der Textaufbereitung in XML Rechnung getragen. Diese „Extensible Markup Language“ ist eine Schreibweise („Auszeichnungssprache“), die einen Text nicht nur in seine Wörter gliedert, sondern gleichzeitig darstellt, worum es sich bei einem Text handelt (z. B. um eine Überschrift x-ter Ordnung, einen Absatz, einen Aufzählungsbestandteil). Die Daten werden damit hierarchisch strukturiert und leichter weiterverarbeitbar. Auch diese Art der Textdarstellung wird in der SozDok seit ihrer Neuorganisation im Jahr 2001 zur Verfügung gestellt. Wenn Texte aus der SozDok übernommen werden, stehen gleichzeitig die legistischen Formatierungen zur Verfügung, kopierte Texte müssen (bei Einhaltung der sonstigen Regeln der Textverarbeitung) nicht neuerlich formatiert werden. Damit wurde schon damals den europarechtlichen Wünschen 2013 Rechnung getragen. Die österreichische Kundmachungstechnik (ab 2002 [www.avsv.at](http://www.avsv.at), ab 2004 das KundmachungsreformG des Bundes, BGBl. I Nr. 100/2003) befindet sich im Ergebnis damit auch derzeit auf dem aktuellen

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Informationsweiterverwendungsgesetz IWG), BGBl. I Nr. 135/2005.



Stand der Technik. Die zitierte Änderung der PSI-Richtlinie hat die Absicht, zur Erleichterung der Weiterverwendung öffentliche Stellen zu veranlassen, soweit möglich und sinnvoll, die Dokumente in offenen, maschinenlesbaren Formaten und zusammen mit den zugehörigen Metadaten in höchstmöglicher Präzision und Granularität in einem Format zugänglich zu machen, das die Interoperabilität garantiert.

Das ändert aber nichts daran, dass es als Ziel der Rechtsdokumentation gesehen wird, nicht nur den Zugang zu dem Buchstaben des Gesetzes zu gewährleisten, sondern auch dessen Inhalte leicht (be-)greifbar zu machen. Dass das nicht immer leicht ist, mögen die nun dargestellten Abschnitte dokumentieren. Der Text des ASVG stammt aus 1955, er bewegte sich im Herbst 2013 in Richtung seiner 300. (!) Änderung (einschließlich VfGH-Aufhebungen, Fehlerberichtigungen usw.). Wer „nur“ eine Novelle dieses Gesetzes vor sich hat, könnte bei bestimmten Paragraphen das Ermitteln der tatsächlich zu einem bestimmten Tag geltenden Rechtslage als Herausforderung empfinden. Dass dennoch ein konkretes Ergebnis zu ermitteln ist, ist Aufgabe der Textaufbereitung im Rahmen der Rechtsdokumentation.

## 2 Hauptaufgabe der Rechtsdokumentation

Hauptaufgabe der Rechtsdokumentation ist die Erstellung von konsolidierten Fassungen von Rechtstexten<sup>8</sup> (Kunsttexterstellung), somit die Darstellung jenes Rechtstextes, wie er sich in einem bestimmten Zeitpunkt unter Einbeziehung aller erfolgten Novellierungen darstellt. Die SozDok hat es sich insbesondere aber auch zur Aufgabe gemacht, dafür Sorge zu tragen, dass die konkrete Entstehung genau dieser Fassung des Rechtstextes von der Anwenderin und dem Anwender möglichst leicht nachvollzogen werden kann. Daher sind

- ein direkter Zugang von einer konsolidierten Paragraphenfassung zu jener Novellenanordnung,



© kebox - Fotolia.com

durch welche diese Paragraphenfassung entstanden ist,

- die Zuordnung von allfälligen Übergangsbestimmungen und
- generell die Recherchefunktionen wie z. B. der Fassungsvergleich und das Setzen von Verweisen im Text

ebenfalls zentrale Anliegen der SozDok.

Angesichts des äußerst komplexen Sozialversicherungsrechts<sup>9</sup> stellt gerade auch die historische Dimension (und für die Dokumentation: die Darstellung dieser historischen Dimension) eine besondere Herausforderung dar. Derzeit arbeitet die SozDok-Redaktion an der Nacherfassung sämtlicher bislang noch nicht dokumentierter Novellenfassungen<sup>10</sup> des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Zusätzlich zur laufenden Aktualisierung sollen – von der Stammfassung an – sämtliche Fassungen in allen Schichten samt Novellen und Materialien in der SozDok erfasst werden. In diesem Zusammenhang bedurften die Schlussbestimmungen zum ASVG, die bis 1995 nicht im ASVG selbst (als eigene Paragraphen), sondern in jeweils eigenen Abschnitten der Novellen geregelt waren, einer besonderen Aufbereitung.

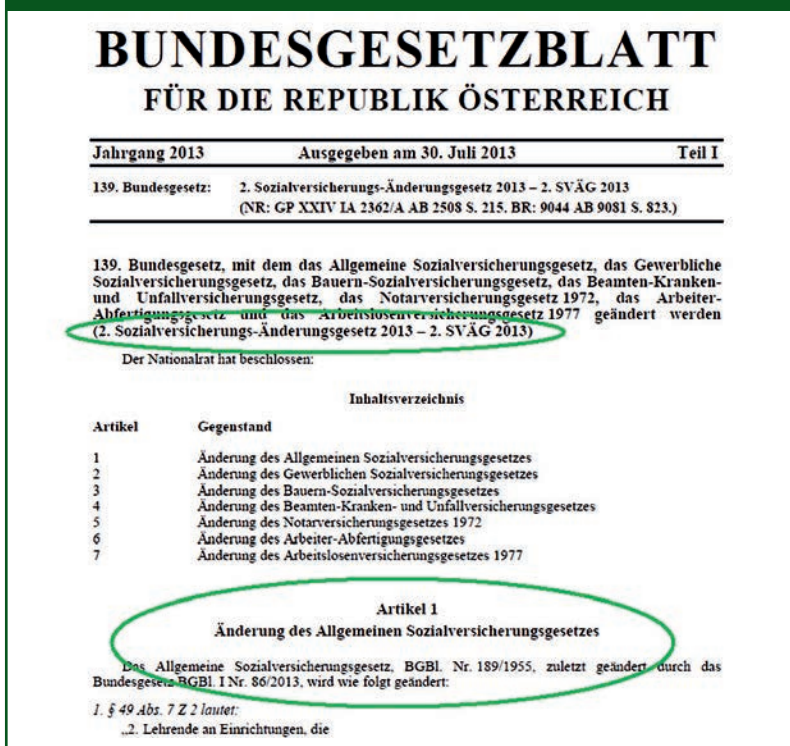
**Hauptaufgabe der Rechtsdokumentation ist nicht allein, Rechtstexte aufzubereiten, sondern auch, sie besser verwendbar zu machen und im Internet Recherchemöglichkeiten zu generieren, die den Papier-Gesetzblättern verwehrt blieben. Die Darstellung der historischen Dimension lässt Transparenz entstehen und zeigt Entwicklungen auf. Das ASVG wird in seinen Novellen von der Entstehung an rückerfasst.**

8 Dokumentationseinheit in der SozDok ist dabei der Paragraph; siehe dazu auch Beate Glück, Martin Zach, „SozDok – Die Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts: Neuerungen bei der Suche nach Novellen“ im Tagungsband des 14. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2011, S. 495 ff. und Beate Glück, Martin Zach, „Wenn eine Verordnung ein Gesetz in Kraft treten lässt – eine untypische Inkrafttretensregelung aus der Praxis der Rechtsdokumentation“ im Tagungsband des 13. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2010, S. 289 ff.

9 Vgl. die immer wieder – gerade im Kontext des Sozialversicherungsrechts – erhobene Forderung nach Durchführung einer Rechtsbereinigung (Das Bestreben nach Rechtsbereinigung stand gewissermaßen auch am Anfang der SozDok in ihrer heutigen Form). Im Jahr 1994 wurde durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, BGBl. Nr. 205/1994, eine Kommission zur Vorbereitung der Neuerlassung der Sozialversicherungsgesetze – die Rechtsbereinigungskommission – eingesetzt. Im Jahr 1997 erfuhren Rechtsbereinigung und Rechtsdokumentation im Sozialversicherungsrecht durch die Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Führung der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts neue Impulse. Zusammen mit den ersten Ergebnissen der Rechtsbereinigungskommission waren diese Weisungen Grundlage für die Neuorganisation der SozDok im Jahr 2001. Zur Rechtsbereinigungskommission siehe den Beitrag ihres Vorsitzenden, Clemens Jabloner, in *Soziale Sicherheit* 1994, S. 75 ff. zum Thema „Vorbemerkungen zu einer rechtstechnischen Reform der Sozialversicherungsgesetze“, zu den Ergebnissen siehe den Sammelband „ASVG – Neue Wege für die Rechtsetzung“, Hrsg.: Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien: Verlag Österreich, Österr. Staatsdruckerei, 1999.

10 Die SozDok als elektronische Dokumentation des Sozialversicherungsrechts wurde in den 1970er Jahren im Sozialministerium ins Leben gerufen. Demgemäß begann die Datenerfassung auch mit der 33. Novelle zum ASVG im Jahr 1978. Bei der Neuorganisation der SozDok (ab da auch Führung der SozDok durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) im Jahr 2001 wurde dieser Altdatenbestand übernommen, sodass auf diesem aufgebaut werden konnte.

Abb. 1: Inhaltsverzeichnis des 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes



Eines aber kann die Rechtsdokumentation nicht: Sie kann eine für den Laien leicht nachvollziehbare, transparente Gesetzgebungstechnik nicht ersetzen. Immerhin aber kann sie durch Darstellung einer konsolidierten Fassung im Ergebnis und nachträglich die für die Rechtsadressaten erforderliche Klarheit herstellen. Dies soll an der Darstellung der Regelungen um die befristete Anhebung der Beitragsätze seit 2005 und an einer weiteren Regelung im Gesundheitsreformgesetz 2013 gezeigt werden.

### 3 Schlussbestimmungen in eigenen Artikeln einer Novelle – Regelungstechnik und Darstellung in der Dokumentation

#### 3.1 Artikel einer Novelle

Eine Novelle ist ein Gesetz, das ein Gesetz ändert. So werden bei sogenannten Sammelnovellen wie z. B. im 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2013 in verschiedenen Artikeln verschiedene Gesetze geändert: Art. 1 ändert das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, Art. 2 das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz usw. (vgl. Abb. 1).

#### 3.2 Gesetzestechnik bei Schlussbestimmungen heute und früher<sup>11</sup>

Bei den heutigen Novellen zu den Sozialversiche-

rungsgesetzen werden die Inkrafttretens- und die Übergangsbestimmungen in Übereinstimmung mit den Legistischen Richtlinien 1990<sup>12</sup> durch Anfügen jeweils eines neuen, eigenen Paragraphen geregelt. So werden z. B. im durch diese Novelle neu eingefügten § 676 ASVG die Schlussbestimmungen zur 83. Novelle zum ASVG geregelt.

Vor der 50. ASVG-Novelle im Jahr 1991 folgte man bei der Novellierung zum ASVG einer anderen Regelungstechnik: Es gab einerseits Artikel, die die Paragraphen und Anlagen zum ASVG änderten. Davon getrennt – in eigenen Artikeln – wurden die Inkrafttretens- und auch die Übergangsbestimmungen<sup>13</sup> dieser Novelle geregelt.

So wurde etwa nur im Artikel I der 1. Novelle zum ASVG das ASVG als Stammgesetz selbst geändert, wie z. B. in Art. I Z 1 der § 73 Abs. 5 ASVG. Im Artikel II dieser Novelle waren das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen, im Artikel III die Vollzugsorgane dieser Novelle geregelt. Die SozDok-Redaktion bezeichnet diese Abschnitte als Artikelrecht zu den jeweiligen Novellen des ASVG.

Die Bezeichnung dieses Artikelrechts durch die SozDok-Redaktion setzt sich aus dem Wort „Nov“ (Abkürzung für das Wort Novelle) und den jeweiligen Kundmachungsdaten zusammen. Das Artikelrecht zur 1. Novelle wurde im BGBl. Nr. 266/1956 kundgemacht und heißt demgemäß „Nov BGBl. Nr. 266/1956“.

Wann immer nach dem ASVG in seiner Gesamtheit gesucht wird, sollte auch das Artikelrecht angezeigt werden, da es ja letztlich Teil der Stammvorschrift (hier:) des ASVG ist.

#### 3.3 Gemeinsame Suche des ASVG und des Artikelrechts über die Novellenbezeichnung

In der SozDok erhalten alle Dokumente, wie z. B. Paragraphen, von der SozDok-Redaktion bestimmte Informationen (Metadaten) zugeordnet, die ihre Auffindbarkeit garantieren. Dazu gehört z. B. das Inkrafttreten eines Paragraphen, aber auch der Name der Rechtsvorschrift, zu der der Paragraph gehört. So gehört im oben genannten Beispiel § 73 zur Rechtsvorschrift „ASVG“. Einer dieser Suchparameter ist auch der Name der Novelle.

Ein Paragraph kann also auch über die Novelle, die zu der vorliegenden Fassung dieses Paragraphen geführt hat, gesucht werden, z. B. Suche nach dem § 73 ASVG in der Fassung der 1. Novelle.

Um nun jene Artikel einer ASVG-Novelle zu fin-

11 Vgl. zur Umstellung der entsprechenden Regelungstechnik durch die Legistischen Richtlinien 1990 (Handbuch der Rechtssetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990 – downloadbar unter <http://www.bka.gv.at/site/3513/default.aspx> von der Homepage des BKA; siehe dort insbesondere die Richtlinien Nr. 41, 52, 65 bis 67, 75 und 121), insbesondere auch das begleitende Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienstes vom 12.12.1991, GZ 602.271/11-V/2/91 zur Gestaltung der Regelung des zeitlichen Geltungsbereiches.

12 Vgl. Fn. 11.

13 Zu den Übergangsbestimmungen und deren empfohlener Gestaltung siehe die Richtlinie Nr. 75 der Legistischen Richtlinien 1990.



den, die – ohne formell Teil des ASVG zu sein – das Inkrafttreten, die Übergangsbestimmungen und die Vollzugsorgane der Novelle regeln, erhalten diese Artikel dieselbe Novellenabkürzung wie die Änderungen des ASVG in dieser Novelle.

Auch wenn also z. B. das Artikelrecht zur 1. Novelle des ASVG Artikel II und III „Nov BGBl. Nr. 266/1956“ heißt (und nicht Artikel II bzw. III ASVG), wird es bei der Expertensuche über die Novellenabkürzung gefunden, wenn alle Rechtsvorschriften in der Fassung der 1. Novelle gesucht werden (vgl. Abb. 2). Um alle Rechtsvorschriften zu finden, ist das Feld „Paragraf, Rechtsvorschrift“ leer zu lassen. Für die Abkürzung der jeweiligen Novelle wird am besten die Eingabehilfe (Lupensymbol) verwendet.

Die gewählte Systematik der Darstellung dieser Artikel als eigene Rechtsvorschrift (auf Ebene der Dokumentationseinheit) erleichtert aber auch die Dokumentation der Novellierung des Artikelrechts. So wurde in Artikel II der 1. Novelle später ein Druckfehler berichtigt. In der 4. Novelle zum ASVG wurde dann die lit. b des Abs. 2 dieses Artikels II der 1. Novelle zum ASVG aufgehoben, vgl. dazu die Novellenliste zum Artikelrecht zur 1. Novelle des ASVG (vgl. Abb. 3).

#### 4 Beispiel 1 – § 73 Abs. 1 ASVG: befristete Anhebung der Beitragssätze seit 2005

Durch das Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wurden die Beitragssätze in der Krankenversicherung für alle Bevölkerungsgruppen einheitlich um 0,1 Prozentpunkte – befristet auf vier Jahre – angehoben. Diese Befristung wurde in den Schlussbestimmungen festgelegt (§ 620 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 156/2004). Die durch das Finanzausgleichsgesetz 2005 geschaffene Rechtslage sollte somit zunächst mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft treten. Ab dem 1. Jänner 2009 sollte wieder die alte Rechtslage gelten.

Im Gesundheitswesen-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 101/2007 (68. ASVG-Novelle), wurden die betroffenen „Beitragssätze-Paragrafen“ neu gefasst und jeweils mit einer Fassung mit 1. Jänner 2008 (§ 634 Abs. 1 Z 1 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2007) und mit einer weiteren Fassung mit 1. Jänner 2014 in Kraft gesetzt (§ 634 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2007). Diese Novellierung bezog sich auf die Art.-15a-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 105/2008<sup>14</sup>,

**Abb. 2: Suche in der Expertensuche im Reiter „Rechtsvorschriften, Novellen“ nach allen Rechtsvorschriften, die durch die 1. Novelle zum ASVG entstanden sind. Um alle Rechtsvorschriften zu finden, ist das Feld „Paragraf, Rechtsvorschrift“ leer zu lassen. Für die Abkürzung der jeweiligen Novelle wird am besten die Eingabehilfe (Lupensymbol) verwendet**

wo eine lediglich befristete Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge festgelegt<sup>15</sup> wurde. Daher war auch eine Zurücknahme der befristeten Erhöhung mit 1. Jänner 2014 zu regeln. Im Gesundheitsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr.

**Abb. 3: Novellenliste zum Artikelrecht zur 1. Novelle zum ASVG. In Artikel II wurde später ein Druckfehler berichtigt. In der 4. Novelle wurde der Artikel II geändert**

Nr.	BGBL (I) Nr.	Seite im BGBL (I)	Abkürzung	Inhalt	Beschlußtag (NR, VRGH u. a.)	Kundmachungstag
I.	293/1958	2178	4. ASVGNov	4. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsg (Art. II Abs. 6)	17. 12. 1958	30. 12. 1958
*	19/1958	326	DFB 1958	Druckfehlerberichtigung zu BGBl. Nr. 266/1956 (Z. 2)	–	7. 1. 1958
	266/1956	1732	1. ASVGNov	1. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsg (Art. II und III)	18. 12. 1956	28. 12. 1956

Lfd. Nr.	BGBL (I) Seite	GP	Datum der RV/IA (Nachdrucke)	RV oder IA BlgNR	AB BlgNR	AB Datum	SitzgNR Nr.	NRProt. Seite	NR Datum	AB BR Nr.	SitzgBR Nr.	BR Datum	BRProt. Seite
I.	2178	VIII	25. 11. 1958	559	590	12. 12. 1958	77	3834-3863	17. 12. 1958	--	140	19. 12. 1958	3354-3362
	326	--											
	1732	VIII	12. 12. 1956	24/A, 150	162	14. 12. 1956	22	967-994	18. 12. 1956	--	121	20. 12. 1956	2831-2839

<sup>14</sup> Vereinbarung gemäß Art. 15a über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008.  
<sup>15</sup> Art. 22 dieser Vereinbarung regelt die Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge, „befristet auf den Zeitraum der Geltungsdauer dieser Vereinbarung (2008 bis 2013)“.



© Juniart - Fotolia.com

**Beitragsätze in der Krankenversicherung berühren alle Bevölkerungsgruppen. Ihre Entwicklung sollte einfach nachvollziehbar bleiben. Eine Anhebung in Schlussbestimmungen einer Novelle, die wenige Jahre danach und mit zwei Fassungen zu unterschiedlichen Wirksamkeitsdaten in Kraft gesetzt wurden, entspricht diesem Ziel nur bedingt, auch wenn sie sich auf eine Vereinbarung nach Art. 15 B-VG bezieht, in der eine nur befristete Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge festgelegt wurde. Dazu kommt, dass in weiterer Folge das Inkrafttreten von Bestimmungen, die zu einem konkreten Zeitpunkt in Kraft treten sollten, wieder auf einen späteren Zeitpunkt dadurch verschoben wurde, dass die Schlussbestimmung einer Novelle neu gefasst wurde.**

81/2013<sup>16</sup>, wird das Inkrafttreten jener „Beitragsätze-Paragrafen“, die mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten sollten, auf den nach § 675 Abs. 3 ASVG<sup>17</sup> durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festgestellten Zeitpunkt verschoben, indem die Schlussbestimmung der vorigen Novelle BGBl. I Nr. 101/2007 neu gefasst wird.

Im Folgenden wird diese komplexe Gesetzgebungstechnik (Zusammenspiel beitragsrechtlicher Regelungen im Sozialversicherungsrecht mit den jeweils befristet abgeschlossenen Art.-15a-Vereinbarungen) konkret an der Entwicklung des Krankenversicherungsbeitrags für Pensionisten erläutert. Es soll gezeigt werden, dass es gar nicht so einfach ist, zu erkennen, welcher Beitragsatz nun ab 1. Jänner 2014 tatsächlich gelten soll.

#### **4.1 Krankenversicherungsbeitrag für Pensionisten gemäß § 73 Abs. 1 Z 1 ASVG**

Im Finanzausgleichsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, wurde in Art. 3 Z 10 (betrifft den „Beitragsatz-Paragrafen“ § 73 Abs. 1 Z 1 und 2 ASVG) in Verbindung mit Z 22 (Schaffung der Schlussbestimmung zu dieser Novelle: § 620 ASVG)

- mit 1. Jänner 2005 der Beitragsatz von 4,75 % auf 4,85 % erhöht und
- ab 1. Jänner 2009 wieder mit 4,75 % – durch Anordnung der Geltung der alten Rechtslage – festgesetzt (§ 620 Abs. 2 ASVG).

Im Gesundheitswesen-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 101/2007 (68. ASVG-Novelle), wurde in Art. 4 Z 24 und 25 (betreffend den „Beitragsatz-Para-

graphen“ § 73 Abs. 1 Z 1 und 2 ASVG) in Verbindung mit Z 83 (Schaffung der Schlussbestimmung zu dieser Novelle: § 634 ASVG)

- mit 1. Jänner 2008 der Beitragsatz von 4,85 % auf 5 % erhöht (das wurde in Z 24 angeordnet) und
- ab 1. Jänner 2014 mit 4,9 % festgesetzt (das wurde in Z 25 angeordnet).

Im Gesundheitsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 81/2013, wurde in Art. 3 Z 37 (betrifft die Schlussbestimmung der vorigen Novelle: § 634 ASVG)

- der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Absenkung des Beitragsatzes von 5 % auf 4,9 % weiter hinausgeschoben,

indem in der Schlussbestimmung der vorigen Novelle, nämlich in der Schlussbestimmung des Gesundheitswesen-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 101/2007, § 634 ASVG in Abs. 2 der Ausdruck „1. Jänner 2014“ durch den Ausdruck „dem nach § 675 Abs. 3 durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festgestellten Zeitpunkt“ ersetzt wurde.

Die Verordnung nach § 675 Abs. 3 ASVG regelt das Außerkrafttreten der 15a-Vereinbarung über die Finanzierung des Gesundheitswesens. Diese 15a-Vereinbarung wurde allerdings im Jahr 2013 mittels weiterer 15a-Vereinbarung um ein weiteres Jahr (bis Ende 2014) verlängert. Die besagte Verordnung, an deren Datum auch die Absenkung des Krankenversicherungsbeitrags für die Pensionisten auf 4,9 % geknüpft ist, wurde daher bislang nicht erlassen.

Es gilt damit bis auf Weiteres der erhöhte Beitragsatz von 5 %.

<sup>16</sup> Siehe auch dazu wieder die dieser Regelung zugrunde liegende „neue“ Art.-15a-Vereinbarung, BGBl. I Nr. 199/2013; im Art. 22 dieser „neuen“ Vereinbarung ist der Klammerausdruck „(2008–2013)“ entfallen.

<sup>17</sup> Vgl. § 675 Abs. 3 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013; „... nach Ablauf von sechs Monaten nach Außerkraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 ...“

## 5 Beispiel 2 – § 447a ASVG: Aufhebung einer Befristung bei gleichzeitiger Regelung des Außerkräftretens dieser Aufhebung

§ 447a ASVG regelt den Ausgleichsfonds der Gebietskrankenkassen. Abs. 10 leg. cit. sieht eine jährliche Überweisung von Geldmitteln durch den Bundesminister für Finanzen an den Ausgleichsfonds aus Mitteln der Tabaksteuer vor.

Diese Überweisung war – ebenfalls im Zusammenhang mit der entsprechenden Art.-15a-Vereinbarung<sup>18</sup> – seit dem Jahr 2005 normiert. Sie war zunächst – parallel zu dieser Vereinbarung – von 2005 bis inkl. 2008 vorgesehen. Im Rahmen der 68. ASVG-Novelle (Gesundheitswesen-Anpassungsgesetz, BGBl. I Nr. 101/2007) wurde diese Überweisung (inhaltlich etwas verändert) für die Jahre 2008 bis 2013 festgelegt und damit auch weiterhin befristet.<sup>19</sup>

Das Gesundheitsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 81/2013, publiziert am 23. Mai 2013, sieht in seinem Art. 3 Z 25 (betrifft die „inhaltliche“ Bestimmung § 447a Abs. 10 ASVG) in Verbindung mit Z 38 (Schaffung der Schlussbestimmung zu dieser Novelle: § 675 ASVG) eine rückwirkende Änderung des § 447a Abs. 10 ASVG zum 1. Jänner 2013 vor. Demnach soll der Ausdruck „für die Jahre 2008 bis 2013“ durch den Ausdruck „für die Jahre ab 2008“ ersetzt werden.<sup>20</sup>

● Es wird also die an sich bis Ende 2013 vorgesehene Befristung ab 1. Jänner 2013 aufgehoben. Gleichzeitig mit der Aufhebung dieser Befristung wird in § 675 Abs. 3 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013

● das Außerkräfttreten dieser Aufhebung der Befristung geregelt, wobei auch hier (siehe oben Punkt 4.1) auf den nach § 675 Abs. 3 ASVG<sup>21</sup> durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festgestellten Zeitpunkt abgestellt wird.

## 6 Behandlung in der Dokumentation – am Beispiel der befristeten Beitragserhöhung (§ 73 Abs. 1 ASVG)

### 6.1 Inkrafttreten durch eine Verordnung

Gemäß § 675 Abs. 3 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013 hat der Bundesminister für Gesund-

heit den Zeitpunkt des Außerkräfttretens der 15a-Vereinbarung über die Finanzierung des Gesundheitswesens durch eine Verordnung festzustellen. An diese Verordnung nach § 675 Abs. 3 ASVG knüpft gemäß § 634 Abs. 1 Z 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013 auch der in Punkt 4.1 beschriebene Zeitpunkt des Inkrafttretens der Absenkung des Beitragssatzes von 5 % auf 4,9 % in § 73 Abs. 1 Z 1 ASVG an.<sup>22</sup>

Beim Erstellen jener Paragrafenfassung des § 73 ASVG, die den abgesenkten Beitrag von 4,9 % ab Erlassung der Verordnung enthält, ist zu beachten, dass der Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung nicht datumsmäßig bestimmt werden kann und auch nicht sicher ist, ob er überhaupt eintritt.

Eine Paragrafenfassung in der SozDok muss aber – aus technischen Gründen – ein datumsmäßig bestimmbares Inkrafttredatum haben. Die SozDok-Redaktion verwendet in diesen Fällen bis zu der Erlassung der Verordnung ein (fiktives) Inkrafttredatum in der fernen Zukunft.<sup>23</sup>

### 6.2 Beibehaltung der alten Rechtslage – eine Novelle erzeugt zwei neue Fassungen einer Bestimmung

Die Novellierung der beitragsrechtlichen Regelung des § 73 ASVG durch das Gesundheitsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 81/2013, erzeugt aber nicht nur die eben beschriebene Zukunftsfassung. Die Änderung des § 634 Abs. 1 Z 1 ASVG (das fixe Datum 1. Jänner 2014, zu dem die Absenkung des Beitrags erfolgen sollte, wird beseitigt) erzeugt unmittelbar auch eine zweite neue Fassung des § 73 ASVG, die ab 1. Jänner 2014 weiterhin den höheren Beitragssatz von 5 % enthält. Die soeben genannte Fassung (*abgesenkter Beitrag von 4,9 %, Inkrafttreten ab Verordnung*) bewirkt nämlich gleichzeitig, dass jene Fassung des § 73 ASVG, die vor dem Gesundheitsreformgesetz 2013 den abgesenkten Beitrag von 4,9 % mit 1. Jänner 2014 festgesetzt hat, nie gültig wird.<sup>24</sup>

### 6.3 Welcher Beitragssatz gilt ab 1. Jänner 2014 in § 73 Abs. 1 Z 1 ASVG? Konkrete Recherchearbeit in der SozDok

#### 6.3.1 Expertensuche im Reiter

#### „Rechtsvorschriften, Novellen“

Zentrale Besonderheit der SozDok ist die präzise Darstellung der zeitlichen Dimension der Geltung

**Tritt jener Paragraf, der einen abgesenkten Beitragssatz enthält, nicht zum vorgesehenen Termin, sondern später in Kraft, muss nicht nur eine Fassung mit dem abgesenkten Beitragssatz mit einem späteren Inkrafttreten erstellt werden, sondern auch eine zweite Fassung, die mit dem ursprünglichen Termin (weiterhin) die alte Rechtslage abbildet, also eine Fassung mit den höheren Beitragssätzen.**

<sup>18</sup> Vereinbarung gemäß Art.-15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005.

<sup>19</sup> Siehe Fn. 14 zur entsprechenden Art.-15a-Vereinbarung.

<sup>20</sup> Zum Zusammenhang mit der aktuellen Art.-15a-Vereinbarung – siehe Fn. 16.

<sup>21</sup> Vgl. § 675 Abs. 3 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013: „... nach Ablauf von sechs Monaten nach Außer-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008 ...“

<sup>22</sup> Grundsätzlich zur Thematik, dass das Inkrafttreten einer gesetzlichen Bestimmung von einer Verordnung abhängig gemacht wird, vgl. Beate Glück, Martin Zach, „Wenn eine Verordnung ein Gesetz in Kraft treten lässt – eine untypische Inkrafttretensregelung aus der Praxis der Rechtsdokumentation“ im Tagungsband des 13. Internationalen Rechtsinformatik-Symposiums IRIS 2010, S. 289 ff.

<sup>23</sup> 9.9.9999.

<sup>24</sup> Technisch ist gleichzeitig sicherzustellen, dass jene Fassung des § 73 ASVG, die letztlich nie gültig wird, auch in der SozDok-Funktion „in Paragrafenfassungen blättern“, die vom offenen Paragrafendokument angeboten wird, nicht aufscheint.



von Rechtsvorschriften. In der Expertensuche im Reiter „Rechtsvorschriften, Novellen“ kann eine exakte Stichtags-/Sichttagssuche durchgeführt werden.<sup>25</sup>

§ 73 ASVG kann daher in der SozDok nach **zwei** Gesichtspunkten gesucht werden:


- nach dem Tag, an dem die Rechtsvorschrift gelten soll – 1. Jänner 2014 (Stichtag) – und

- nach jenem Tag, **von dem aus** die Geltung beurteilt werden soll – das ist der Sichttag. Es kann von „heute“ aus gefragt werden (Sichttag: heute<sup>26</sup>), aber auch von jedem anderen Tag in der Vergangenheit oder Zukunft.

Wird nach jener Fassung gesucht, die – von heute aus gesehen – am 1. Jänner 2014 gelten wird, erscheint § 73 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2013<sup>27</sup> mit dem höherem Beitragssatz von 5 % (vgl. Suche in Abb. 4).

Wird nach jener Fassung gesucht, die – vor dem Gesundheitsreformgesetz 2013, BGBl. I Nr. 81/2013, publiziert am 23. Mai 2013 – am 1. Jänner 2014 gegolten hätte, erscheint § 73 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2007 mit dem niedrigeren Beitragssatz von 4,9 % (vgl. Suche in Abb. 5).<sup>28</sup>

### 6.3.2 „Sämtliche Novellen zu allen Fassungen dieses Dokuments anzeigen“

Im oberen Bereich eines offenen SozDok-Dokuments sind verschiedene Funktionen (Buttons) platziert. Durch die Funktion „Sämtliche Novellen zu allen Fassungen dieses Dokuments anzeigen“ (Button ) kann vom offenen § 73 ASVG – in jeder seiner Fassungen – eine Gesamtliste seiner Änderungen samt Publikations- und Inkrafttretedatum aufgerufen werden. Diese Liste der Fundstellen ist bis auf die Ebene der Literae heruntergebrochen. Die Fundstellen sind direkt mit der konkreten Novellenanordnung verlinkt. Die konkreten Änderungsanordnungen zu § 73 Abs. 1 Z 1 ASVG sind daher unmittelbar zugänglich (vgl. einen Auszug dieser Liste zu § 73 ASVG in Abb. 6).

In Art. 4 Z 24, BGBl. I Nr. 101/2007, erhöht der Gesetzgeber mit 1. Jänner 2008 den Beitragssatz auf 5 % (vgl. das entsprechende Novellendokument der SozDok in Abb. 7).

Gleichzeitig ordnet der Gesetzgeber in Art. 4 Z 25, BGBl. I Nr. 101/2007, mit 1. Jänner 2014 eine Absenkung des Beitragssatzes auf 4,9 % an (vgl. das entsprechende Novellendokument der SozDok in Abb. 8).

Sechs Jahre später ordnet der Gesetzgeber in Art. 3 Z 37, BGBl. I Nr. 81/2013, an, dass die Absenkung des Beitragssatzes auf 4,9 % nicht mit 1. Jänner 2014 eintreten soll, und macht die Absenkung von einer Verordnung abhängig (vgl. das entsprechende Novellendokument der SozDok in Abb. 9).

Abb. 4: Expertensuche nach Rechtsvorschriften und Novellen, Suche nach § 73 ASVG, Stichtag: 1. Jänner 2014, Sichttag: „heute“

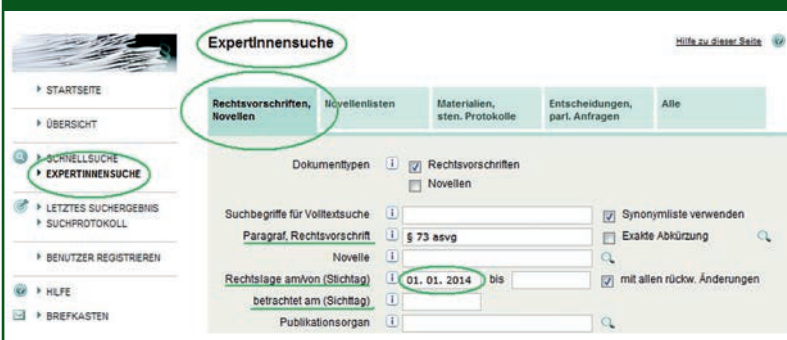


Abb. 5: Expertensuche nach Rechtsvorschriften und Novellen, Suche nach § 73 ASVG, Stichtag: 1. Jänner 2014, Sichttag: ein Tag vor Publikation des Gesundheitsreformgesetzes 2013 – „22. Mai 2013“

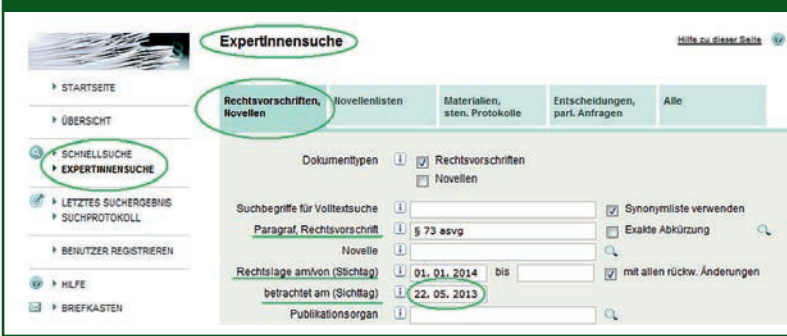
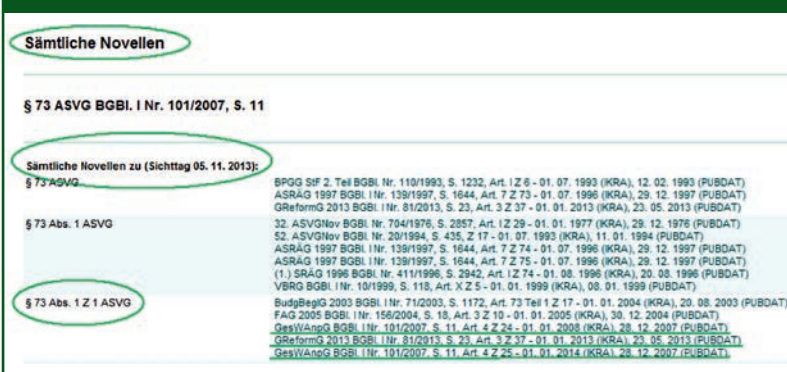


Abb. 6: Auszug der Gesamtliste aller Novellen zu § 73 ASVG. Diese Liste ist bis auf die Ebene der Literae heruntergebrochen. Die Fundstellen sind direkt mit der konkreten Änderungsanordnung verlinkt. „IKRA“ bezeichnet das Inkrafttretedatum, „PUB“ das Publikationsdatum



25 Vgl. Beate Glück, „Inhalt und Funktionen der SozDok“, *Soziale Sicherheit* 2012, 238 ff. Dort wird in Punkt 4.3.2 die Stichtags-/Sichttagssuche nach einer bestimmten Fassung eines Paragraphen erläutert.

26 Das ist die Standardeinstellung des Sichttages in der SozDok.

27 Das ist die in Punkt 6.2 besprochene „zweite neue Fassung“ im Zuge des Gesundheitsreformgesetzes 2013.

28 Die Sichttagbetrachtung knüpft dabei am Publikationsdatum der Norm an – auch eine erst später in Kraft tretende Norm ist ab dem Datum ihrer Publikation zu „kennen“. Mit dieser Norm verfügte künftige Änderungen sind daher ab diesem Zeitpunkt relevant und zu beachten.

**Abb. 7: Arbeitstext eines Novellendokuments der SozDok. Wird der Arbeitstext mit Dokumenteninformation ausgedrückt, dann sieht man auf einen Blick, wann die Anordnung des Gesetzgebers publiziert wurde und wann sie in Kraft tritt**

24. Im § 73 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „4,85 %“ durch den Ausdruck „5 %“ ersetzt.

Novellenname:	GesundheitswesenAnpassungsG - 68. Novelle
Novellenabkürzung:	GesWAnpG
entstanden aus (letzte Fundstelle):	BGBl. I Nr. 101/2007, S. 11, Art. 4 Z 24
Publikationsdatum:	28. 12. 2007
In Kraft mit Beginn des:	01. 01. 2008

**Abb. 8: Arbeitstext eines Novellendokuments der SozDok mit Dokumenteninformation**

25. Im § 73 Abs. 1 Z 1 und 2 wird der Ausdruck „4,85 %“ durch den Ausdruck „4,9 %“ ersetzt.

Novellenname:	GesundheitswesenAnpassungsG - 68. Novelle
Novellenabkürzung:	GesWAnpG
entstanden aus (letzte Fundstelle):	BGBl. I Nr. 101/2007, S. 11, Art. 4 Z 25
Publikationsdatum:	28. 12. 2007
In Kraft mit Beginn des:	01. 01. 2014

## 7 Schlussbemerkung

Normadressaten und selbst (juristisch durchaus gebildete) Normanwender haben es nicht immer leicht, sich in der sie umgebenden Normenwelt zu rechtzufinden. Komplexe Regelungszusammenhänge (Zusammenspiel Gesundheitswesen – Sozialversicherungsrecht; Regelungsgeflecht aus unterschiedlichen Normkategorien: Art.-15a-Vereinbarungen, Sozialversicherungsgesetzen und Ausführungsverordnungen) und nicht minder komplexe Regelungstechniken (Aufhebung einer Befristung im Dauerrecht – bei gleichzeitiger Aufhebung dieser Aufhebung in einer Übergangsbestimmung; Inkrafttreten einer gesetzlichen Bestimmung – abhängig von einer Verordnung ...) erfordern mitunter eine weitreichende Recherchearbeit zur Ermittlung der tatsächlich anwendbaren Regelung.

Umso wichtiger und herausfordernder ist die Aufgabe, durch eine präzise und umfassende Dokumentation den erforderlichen Überblick und – soweit möglich – auch die notwendige Transparenz dieser relevanten Zusammenhänge herzustellen. Die SozDok kommt dieser Aufgabe in hervorragender Weise nach: Neben der Darstellung des jeweils aktuellen Textes wird umfassend und einfach auch der Weg zu genau dieser Fassung nachvollziehbar gemacht.

Die SozDok leistet damit – auch im Sinne des einleitend dargelegten „Open Data“-Gedankens, wenn auch in ihrer differenzierten Aufbereitung weit über die reine Bereitstellung von Datenrohmaterial hinausgehend – einen ganz wesentlichen Beitrag zur Zugänglichmachung auch dieses komplexen Datenbestandes für die Allgemeinheit.

Transparenz schafft Vertrauen. Das gilt auch für Gesetze. Ab wann und wie lange, an welcher Stelle und wodurch sich ein Gesetz geändert hat, darf keine Rätselfrage sein. Die SozDok versucht, auch komplexe Regelungstechniken des Gesetzgebers nachvollziehbar zu machen oder zumindest nachträglich Klarheit herzustellen.

**Abb. 9: Arbeitstext eines Novellendokuments der SozDok mit Dokumenteninformation**

37. Im § 634 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 2014“ durch den Ausdruck „dem nach § 675 Abs. 3 durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festgestellten Zeitpunkt“ ersetzt.

Novellenname:	GesundheitsreformG 2013 - 82. Novelle
Novellenabkürzung:	GReformG 2013
entstanden aus (letzte Fundstelle):	BGBl. I Nr. 81/2013, S. 23, Art. 3 Z 37
Publikationsdatum:	23. 05. 2013
In Kraft mit Beginn des:	01. 01. 2013
redaktionelle Anmerkungen:	In Art. 3 Z 37 BGBl. I Nr. 81/2013 wird angeordnet: "37. Im § 634 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 2014“ durch den Ausdruck „dem nach § 675 Abs. 3 durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit festgestellten Zeitpunkt“ ersetzt." - Hier wird bei den §§ 51, 73, 472a, 474, 479d ASVG eine Änderung des In-Kraft-Tretens angeordnet. Da das neue In-Kraft-Treten derzeit noch nicht datumsmäßig bestimmt werden kann, eine Datumsangabe aber technisch notwendig ist, wird als Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das Fantasiedatum 9. 9. 9999 angenommen.